

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen /Hannover

Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zz. gültigen Fassung i. V. m. §§ 55 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 3 NKomVG in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.10.2022 folgende Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschlossen:

Artikel I

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von € 40,00 € je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Sonstige Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge innerhalb des Verbandsgebietes gelten als Sitzungen i. S. v. Abs. 1, wenn sie auf Beschluss der Verbandsversammlung durchgeführt werden.

(3) Für außerhalb des Verbandsgebietes stattfindende Sitzungen und ihnen gleichgestellte Veranstaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €.

(3) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen und zwar bis zu einer Höhe von 10,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf maximal 60,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des

Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstehenden Verdienstaussfalls. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längsten 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung der Mandatstätigkeit entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Abätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.

§ 4 Reisekostenvergütung und Dienstreisegenehmigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes.

Die Erstattung richtet sich nach den Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

(2) Für Dienstreisen der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 5
Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.
- (3) Die Sitzungsgelder werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

Artikel II

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

Die Satzung des „Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 1. November 2006 in der zzt. gültigen Fassung der 2. Änderungssatz vom 23.03.2012 tritt zum 31.10.2022 außer Kraft.

Goslar, 14.10.2022

Doreen Fragel
Erste Kreisrätin
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Cora Hermenau
Erste Regionsrätin
Geschäftsführerin